



Aktenzeichen:
UPC_CoA_835/2024
APL_67638/2024
App_16448/2025

Verfahrensordnung
des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts
betreffend eine Erledigung der Hauptsache nach R. 360 VerfO
erlassen am 22. April 2025

BERUFUNGSKLÄGERINNEN (BEKLAGTE IM HAUPTVERFAHREN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

1. Amazon Europe Core S.à.r.l., (Société à responsabilité limitée), 38 avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg

Berufungsklägerin zu 1)

2. Amazon EU S.à r.l., (Société à responsabilité limitée), 38 avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg

Berufungsklägerin zu 2)

3. Amazon.com, Inc., 410 Terry Avenue North, Seattle Washington 98109-5210, Vereinigte Staaten von Amerika

Berufungsklägerin zu 3)

(im Folgenden gemeinsam: „**Amazon**“)

vertreten durch: Dr. Steffen Steininger und Dr. Benjamin Schröder, Rechtsanwälte, Hogan Lovells International LLP

BERUFUNGSBEKLAGTE (KLÄGERIN IM HAUPTVERFAHREN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

Nokia Technologies Oy, Karakaari 7, 02610 Espoo, Finnland (im Folgenden „**Nokia**“),

vertreten durch: Tim Smentkowski, Rechtsanwalt, Arnold Ruess Rechtsanwälte Part mbB

STREITPATENT
EP 2 661 892

SPRUCHKÖRPER UND ENTSCHEIDENDE RICHTER

Diese Entscheidung wurde erlassen von Spruchkörper 1a unter Mitwirkung von

Klaus Grabinski, Präsident des Berufungsgerichts,
Peter Blok, rechtlich qualifizierter Richter,
Emmanuel Gougé, Berichterstatter und rechtlich qualifizierter Richter

VERFAHRENSPRACHE

Deutsch

BEANSTANDETE ANORDNUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

- Anordnung der Lokalkammer München, vom 16. Dezember 2024
- Aktenzeichen: UPC_CFI_399/2023
 ACT_584119/2023
 App_44089/2024
 ORD_55998/2024

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

1. Am 16. Dezember 2024 hat die Lokalkammer München des Gerichts erster Instanz im Rahmen eines Patentverletzungsverfahrens (ACT_584119/2023 UPC_CFI_399/2023) den Antrag gem. Art. 59 EPGÜ, R. 190 VerfO von Amazon auf Vorlage einer ungeschwärzten Fassung mehrerer Dokumente und Informationen von Nokia abgewiesen (beanstandete Anordnung, ORD_55998/2024).
2. Mit Schriftsatz vom 30. Dezember 2024 hat Amazon gemäß R. 220.1 VerfO Berufung gegen die beanstandete Anordnung eingelegt und diese begründet.
3. Nokia hat ihre Berufungserwiderung am 11. Februar 2025 nach einer Verfahrensanordnung eingereicht, mit der eine Fristverlängerung nach einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Parteien gewährt worden war.
4. Die mündliche Verhandlung hat am 26. März 2025 stattgefunden.
5. Auf Antrag von Nokia und mit Zustimmung von Amazon hat die Lokalkammer München des Gerichts erster Instanz am 9. April 2025 die Rücknahme der Klage in der Hauptsache gemäß R. 265.1 VerfO zugelassen und das Verfahren für beendet erklärt (ORD_16128/2025).
6. Mit Schriftsatz vom 4. April 2025 hat Amazon dem Berufungsgericht mitgeteilt, dass sich die Parteien außergerichtlich verglichen haben und dass keine Kostenanträge gestellt würden. Amazon ist davon ausgegangen, dass sich die vorliegende Berufung mit der zu erwartenden Zulassung der Klagerücknahme durch das Gericht erster Instanz *ipso iure* erledigt habe. Für den Fall, dass das Berufungsgericht hingegen eine Rücknahme der Berufung für notwendig halten sollte, beantragt sie, die Rücknahme der Berufung zuzulassen. Nokia hat mit Schriftsatz vom 15. April 2025 Stellung genommen.

GRÜNDE DER ANORDNUNG

7. Das Berufungsgericht weist die Berufung in entsprechender Anwendung von R. 360 RoP ab.
8. Gemäß R.360 VerfO kann das Gericht jederzeit auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen, nachdem es den Parteien rechtliches Gehör gewährt hat, die Klage per Anordnung abweisen, wenn es feststellt, dass eine Klage gegenstandslos geworden ist und eine Erledigung der Hauptsache eingetreten ist.
9. R.360 VerfO gilt nicht nur, wenn die Klage selbst gegenstandslos geworden ist, sondern auch, wenn die Berufung gegenstandslos geworden ist. Hat der Berufungskläger kein rechtliches Interesse mehr an der Einlegung des Rechtsmittels, besteht kein Grund mehr, darüber zu entscheiden. Damit ist die Berufung im Sinne von R. 360 VerfO gegenstandslos geworden (Anordnung des Berufungsgerichts vom 9. Januar 2025, EOFlow Co., Ltd v. Insulet Corporation, UPC_CoA_584/2024, APL_54646/2024).
10. Im vorliegenden Fall ist die Berufung gegen die Anordnung der Lokalkammer München vom 16. Dezember 2024 über einen Antrag auf Beweisvorlage gem. Art. 59 EPGÜ, R. 190 VerfO gegenstandslos geworden, nachdem die Rücknahme der Verletzungsklage zugelassen und das Verletzungsverfahren für beendet erklärt worden ist.
11. Daraus folgt, dass keine Notwendigkeit mehr besteht, über den Antrag gem. R. 265 VerfO zu entscheiden, und die Berufung gem. R. 360 VerfO abzuweisen ist.

ANORDNUNG

Die Berufung APL_67638/2024 UPC_CoA_835/2024 wird abgewiesen.

Diese Anordnung wurde am 22. April 2025 erlassen.

Klaus Grabinski, Präsident des Berufungsgerichts

Peter Blok, rechtlich qualifizierter Richter

Emmanuel Gougé, Berichterstatter und rechtlich qualifizierter Richter